



# **Satzung** **des SC 07/86 Setterich e.V.**

## **I. Abschnitt: Allgemeines und Zweck**

### **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen

Sport Club 07/86 Setterich e. V.  
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen unter der Nummer VR 4141 eingetragen.

Er hat seinen Sitz in 52499 Baesweiler – Setterich.  
Die Vereinsfarben sind schwarz – rot – weiß

### **§ 2 Zweck**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich des Fußballsports.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch Unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen die von Amtsträgern oder Mitglieder im Interesse des Vereins gemacht werden, können erstattet werden.

Darüber hinaus geschieht jede Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich und unentgeltlich. Bei ihrem Ausscheiden erhalten die Mitglieder weder Entschädigungen für den Verlust ihres Amtes am Vereinsvermögen noch Zuwendungen sonstiger Art aus Mittel des Vereins.

(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des Fußball – Verbandes – Mittelrhein. Er unterwirft sich als solcher dessen Satzungen und Ordnungen und der Verbände, denen der FVM als Mitglied angehört. Insbesondere also den Satzungen und Ordnungen des Westdeutschen Fußball – und Leichtathletikverbandes und des Deutschen Fußballbundes.

## II. Abschnitt: Mitgliedschaft

### § 4 Grundsatz

(1) Mitglied des Vereins kann jeder ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufes, der Staatsangehörigkeit und seiner politischen oder religiösen Überzeugung werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

(2) Der Verein unterscheidet:

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre (Senioren – und Alte Herren Abteilung)
- b) inaktive Mitglieder über 18 Jahre
- c) Ehrenmitglieder
- d) Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre (Jugendabteilung)

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen hierzu der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

(2) Die Ablehnung des Aufnahmegesuchs kann nur durch den Vorstand, dessen Entscheidung keiner Begründung bedarf, erfolgen.

(3) Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein hat zugleich die Einzelmitgliedschaft in den Verbänden zur Folge, denen der Verein als Mitglied angehört.

Die Mitglieder verpflichten sich durch ihre Beitrittserklärung, die Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst angehört, anzuerkennen.

### § 6 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Verein zu erklären. Er wird zum Ende eines Kalendervierteljahres und nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein wirksam.

(3) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

3.1. Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Beitrages für eine Zeit von mindestens 6 Monate im Rückstand gekommen ist.

3.2. Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen und Ordnungen der Verbände denen der Verein angehört.

3.3. wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält, das Ansehen des Vereins oder der Verbände, denen der Verein angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.

Der Ausschluss ist dem Mitglied mit Einschreibebrief mitzuteilen und mit Gründen zu versehen.

Der Ausschluss wird mit Ablauf des dritten Tages nach Aufgabe der Einschreibesendung zur Post, wirksam.

Der Ausgeschlossene kann gegen den Ausschluss Berufung bei der nächsten Jahreshauptversammlung einlegen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

## **§ 7 Strafbestimmungen**

Gegen Mitglieder die sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins bzw. der Verbände, denen der Verein angehört, vergehen, kann der Vorstand folgende Maßnahmen verhängen:

- 1.1. Verweis
- 1.2. angemessene Geldstrafe
- 1.3. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

2. Vor der Verhängung einer Strafe ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.

Der Beschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen und mit Gründen zu versehen.

Kosten die dem Verein durch ein schuldhaftes Verhalten eines Mitgliedes entstehen, können durch Beschluss des Vorstandes von diesem Mitglied zurück gefordert werden.

## **§ 8 Beitrag**

(1) Die Höhe des Beitrags wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitgliederversammlung kann auch außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen.

(2) Über Stundungen oder Erlass von Vereinsbeiträgen entscheidet im Einzelfall der Vorstand.

(3) Die Beitragspflicht und – Zahlung der Jugendlichen wird durch Beschluss der Jugendversammlung gesondert geregelt.

## **§ 9 Ehrenmitglieder**

Der Vorstand kann Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

# **III. Abschnitt: Organe**

## **§ 10 Die Organe des Vereins sind:**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **I. Unterabschnitt: Mitgliederversammlung**

### **§ 11 Grundsatz**

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Andere Mitglieder können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

(2) Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen ab:

2.1. ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

2.2. außerordentliche Mitgliederversammlung

2.1.1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Sie soll folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

a) Erstattung der Jahresberichte durch den Vorstand und den Jugendvorstand

b) Erstattung des Kassenberichts

c) Bericht der Kassenprüfer

Alle 2 Jahre findet die Jahreshauptversammlung als Generalversammlung statt, bei der der Vorstand neu gewählt wird.

Die Tagesordnung muss dann um folgende Punkte erweitert werden:

a) Entlastung des Vorstandes und des Jugendvorstandes

b) Neuwahl des Vorstandes

c) Bestätigung der Wahlen des Vereinsjugendtages.

2.2.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

a) Wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält.

b) Wenn die Einberufung von mindestens 1/10 sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

## **§ 12 Einberufung, Anträge**

(1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in dem Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens 10 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern bekannt gemacht werden.

Die Bekanntmachung erfolgt durch öffentlichen Aushang in den Vereinsaushang - kisten und in der örtlichen Presse.

Zusätzlich sollte jedes Mitglied eine persönliche Einladung erhalten.

(2) Anträge zur Mitglieder – bzw. Generalversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein.

Auf diese Möglichkeit ist in der Einladung hinzuweisen. Später eingehende Anträge und Anfragen, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird.

Dies geschieht dadurch, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.

## **§ 13 Versammlungsleitung, Protokoll**

(1) Versammlungsleiter einer Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende oder bei Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Für die Dauer der Entlastung des Vorstandes und der Wahl des 1. Vorsitzenden ist von der Versammlung aus der Mitte der Erschienenen – mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder – ein Versammlungsleiter zu wählen.

Der Versammlungsleiter hat die Entlastung des Vorstandes und die Wahl des 1. Vorsitzenden durchzuführen.

(2) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Protokollführer, dem Versammlungsleiter und einem Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen ist.

Anträge und gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

Protokollführer ist der 1. oder 2. Geschäftsführer.

## **§ 14 Beschlüsse, Wahlen**

(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Beschlüssen treten, wenn die Versammlung nicht anders bestimmt, mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(4) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist vom Versammlungsleiter auf Verlangen bekannt zu geben.

(5) Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet nach einer Stichwahl das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Wahlen (Personenwahlen und/oder Wahlen zu einer Sache) finden geheim statt, wenn dies von einem Mitglied gewünscht wird.

Wird nur ein Vorschlag gemacht oder soll eine bereits durchgeführte Wahl lediglich bestätigt werden, kann, - falls kein Widerspruch erfolgt – durch Handzeichen gewählt werden.

(7) a Block – Wahlen sind möglich.

## **II. Unterabschnitt: Der Vorstand**

### **§ 15 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden

dem 1. Geschäftsführer

dem 2. Geschäftsführer

dem 1. Kassierer (Schatzmeister)

dem 2. Kassierer

dem Fußballobmann

dem Jugendobmann

den Beisitzern ( 2 bis 6)

## **§ 16 Gesetzliche Vertretung**

Der Verein wird im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB durch den 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden vertreten.

Die gesetzliche Vertretung erfolgt jeweils durch die beiden Vorsitzenden gemeinsam.

## **§ 17 Amtsdauer, Beschlussfassung**

(1) Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendleiters, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(2) Der Jugendleiter wird vom Vereinsjugendtag gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so rückt – soweit vorhanden – sein Stellvertreter oder ein geeigneter Beisitzer in alle Rechte und Funktionen auf.

Die insoweit notwendigen Ergänzungs- – bzw. Neuwahlen finden in der nächsten Mitgliederversammlung statt.

(4) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung, vom 2. Vorsitzenden geleitet.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

# **IV. Abschnitt: Kassenprüfung**

## **§ 18 Kassenprüfer**

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren mindestens 2 Kassenprüfer, welche kein anderes Vorstandsamt bzw. Amt im Jugendausschuss bekleiden dürfen. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten.

Eine Wiederwahl ist einmal zulässig.

# **V. Abschnitt: Abteilungen**

## **§ 19 Jugendabteilung**

(1) Die noch nicht 18 Jahre alten Vereinsmitglieder, unterstehen der Leitung eines nach der Vereinsjugendordnung zu bildenden Jugendausschusses, der vom Vereinsjugendtag gewählt wird.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses ist der Jugendobmann.

Der Jugendobmann gehört dem Gesamtvorstand nach § 15 und § 17 dieser Satzung an.

(2) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Jugendabteilung zufließen und ist für die Ausführung seiner Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand verantwortlich.

(3) Die Jugendkasse wird nach Maßgabe des § 18 dieser Satzung von den gewählten Kassenprüfern geprüft.

### **§ 20 Alte – Herren Abteilung**

Der Verein hat eine Alte – Herren Abteilung, die die Frage der Mitgliedschaft selbst regelt. Jedes Mitglied der Alte – Herren Abteilung muss gleichzeitig Mitglied des Gesamtvereins sein.

Die Alte – Herren Abteilung wählt einen Vorsitzenden, einen Geschäftsführer und einen Kassierer aus ihrer Mitte.

Über die ihr zufließenden Mittel entscheidet die Abteilung eigenverantwortlich.

Die weiteren Abteilungen werden entsprechend durch die Abteilungsleiter geführt und vertreten. Diese werden durch die Mitglieder der jeweiligen Abteilung gewählt.

Die Abteilungsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und zur Berichterstattung verpflichtet.

### **§ 21 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde.

**Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.**

(2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abwickeln.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen an die Behinderten Sporthilfe e.V., die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 19.03.2004 beschlossen und genehmigt. Auf der Mitgliederversammlung vom 27.03.2009 wurden die § 13. 15 und 16 in der heutigen Form geändert, beschlossen und genehmigt.

Baesweiler, im Dezember 2009

Gottfried Peters

2. Vorsitzender Geschäftsführung